

**Satzung
für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung
des Marktes Bad Abbach**

(Fäkalschlammentsorgungssatzung -FES-)

Vom: 28.10.1997

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. I Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz I des Bayerischen Wassergesetzes erläßt der Markt Bad Abbach folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung
Geltungsbereich**

(1) Der Markt Bad Abbach besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammentsorgung).

(2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung des Marktes geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.

(3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Bad Abbach und das Industriegebiet Lengfeld mit Ausnahme der Ortsteile Alkofen, Eiermühle und Lengfeld sowie des Baugebietes „Mühlberg“.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Gemeinde.

**§ 2
Grundstücksbegriff -
Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des

Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser:

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerische genutzte Böden aufgebracht zu werden;

Grundstückskläranlagen:

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich einer Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.

Fäkalschlamm:

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, das

in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählen der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlagen eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt.

2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Markt den Nachweis verlangen, daß es sich nicht um einen vom An-

schluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörige landwirtschaftlich genutzte Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, daß die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der Markt kann daher insbesondere verlangen, daß die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzung und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung kommt insbesondere für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkal-schlamm auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen,

daß die Abfuhr des Fäkal-schlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkal-schlamm Entsorgung ersichtlich sind,

c) weitere im Einzelfall von der Gemeinde geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstückes sowie über Art und Menge des Fäkal-schlammes.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, daß Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung verdeckt werden dürfen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Markt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Der Markt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur

mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind dem Markt binnen 6 Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10 Überwachungen

(1) Der Markt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Markt kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlammentsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzung der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlagen eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Jeder Grundstückseigentümer gem. § 2 ist verpflichtet, die Grundstückskläranlage zu räumen und den Fäkalschlamm mindestens einmal in zwei Jahren auf die Annahmestation in der Kläranlage Bad Abbach zu liefern und das für die Annahme und Verarbeitung festgesetzte Entgelt an den Betreiber der Annahmestation zu entrichten. Der Grundstückseigentümer kann sich der Hilfe Dritter bedienen, die über die technischen und fachlichen Voraussetzungen zu einer ordnungsgemäßen Behandlung des Fäkalschlammes verfügen. Der Nachweis der Entsorgung gem. Abs. 1 ist unaufgefordert dem Markt innerhalb von zwei Wochen nach Leerung der Klärgrube vorzulegen.

(2) Die Termine und Art der Zuführung des Fäkalschlammes an die Annahmestation sind mit dieser abzustimmen. Die für die einzelnen Ortsteile vorgesehenen

Termine werden allgemein festgelegt. Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Markt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung in Abstimmung mit dem Betreiber der Fäkalannahmestation.

(3) Der Inhalt der Grundstückskläranlage geht mit der Annahme an der Annahmestation in das Eigentum des Betreibers der Fäkalannahmestation über. Der Markt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- Grundstückskläranlagen oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirkt.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegräben, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Markt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließlich oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 Haftung

(1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Wit-

terungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Markt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbleibende Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. ein der in § 9 Abs. 1, 2 und 8 und § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,

4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstückskläranlage nicht in der dort vorgesehenen Häufigkeit räumt oder räumen läßt.

§ 17
Anordnungen für den
Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bad Abbach, den 28. Oktober 1997

MARKT BAD ABBACH

Will
Erster Bürgermeister